

## **Stellungnahme Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie)**

Aufgefallen ist uns, dass in Ihrer unten angehängten E-Mail im Hinblick auf die Behördenzuständigkeit regelmäßig von der „Bundesnetzagentur (BNetzA)“ die Rede ist, während der übermittelte Gesetzesentwurf allgemein von der „Regulierungsbehörde“ spricht. Unter den Begriff „Regulierungsbehörde“ fallen bekanntlich BNetzA und Landesregulierungsbehörden gleichermaßen. Es stellt sich daher von unserer Seite die Frage, ob und inwieweit vorliegend eine sachlichen Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden beabsichtigt ist.

Eine solche sachliche Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden (und damit gewissermaßen eine Parallelzuständigkeit zur BNetzA) bestünde, wenn die behördlichen Entscheidungen zur marktgestützten Beschaffung von Systemdienstleistungen unter eine der Ziffern des § 54 Abs. 2 Satz 1 EnWG fallen würde. In dieser enumerativen Aufzählung werden die §§ 12 ff. EnWG jedoch nicht genannt, nur die §§ 14 ff. EnWG (nämlich in § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EnWG). Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass die behördlichen Entscheidungen zum Vollzug des § 12h EnWG unter die allgemeine (Auffang-)Zuständigkeit der BNetzA nach § 54 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 EnWG fallen sollen und somit keine sachliche Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden beabsichtigt ist. Wenn unsere Annahme zutrifft, würde es sich unseres Erachtens anbieten, in der Entwurfsfassung des § 12h EnWG das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ zu ersetzen, um etwaige Streitigkeiten über das Vorliegen der sachlichen Zuständigkeit zu vermeiden. Alternativ könnte man zumindest in der amtlichen Begründung darauf hinweisen, dass in Bezug auf § 12h EnWG ausschließlich eine sachliche Zuständigkeit der BNetzA besteht.

Sollte sich nach Ihrer Beurteilung hingegen eine sachliche Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden ergeben (was die Formulierung der Entwurfsfassung des § 12h EnWG unter Verwendung des Begriffes „Regulierungsbehörde“ erklären würde), beispielsweise als eine Art „Annexkompetenz“ zu § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG, da die Kosten für die Beschaffung der Systemdienstleistungen in die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Netzbetreiber einfließen, so würden wir für die Schaffung einer bundeseinheitlichen Festlegungskompetenz der BNetzA nach § 54 Abs. 3 Sätze 2 und 3 EnWG plädieren. In diesem Fall regen wir an, eine ausdrückliche Regelung einer bundeseinheitlichen Festlegungskompetenz in § 54 Abs. 3 Satz 3 EnWG aufzunehmen (beispielsweise als neue Nr. 5).